

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0067/25/2-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2

**Datum des Beschlusses:** 25.06.2025

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 22.01.2025 einen Artikel mit dem Titel „Happy Birthday, wir schieben dich ab“. Darin geht es um das Einwanderungsrecht in den USA unter Donald Trump, speziell um das Prinzip des Geburtsrechts, nach dem jedes Kind, das in den USA geboren wird, bedingungslos die US-amerikanische Staatsbürgerschaft bekommt. Weiter geht es auch um die Ankündigung Trumps, keine Familien auseinanderreißen zu wollen. Hierzu schreibt die Zeitung:

*„Für viele Migrantenfamilien in den USA ist die Politik des neuen, alten Präsidenten ein Horrorszenario. Ausländern ohne Dokumente könnte künftig die Ausweisung drohen, selbst wenn andere Mitglieder der Familie US-amerikanische Staatsbürger sind. Denn auch das ist ein Wahlversprechen von Trump. ‚Ich will keine Familien auseinanderreißen‘, sagte er im Dezember in einem Interview. ‚Also ist der einzige Weg, die Familie nicht auseinanderzureißen, sie zusammenzulassen und alle zurückzuschicken.“*

II. Der Beschwerdeführer zeigt an, dass der Satz „Ausländern ohne Dokumente könnte künftig die Ausweisung drohen, selbst wenn andere Mitglieder der Familie US-amerikanische Staatsbürger sind“ falsch sei. Er impliziere, dass Ausländer ohne Dokumente bislang nicht abgeschoben werden konnten, wenn andere Mitglieder der Familie US-Staatsbürger seien. Das Gegenteil sei der Fall: Auch bisher habe Ausländern ohne Dokumente die Abschiebung drohen können.

III. Für die Zeitung antwortet eine beauftragte Anwaltskanzlei. Der Beschwerdeführer beanstandete, dass durch die Formulierung im fraglichen Absatz der Eindruck habe entstehen können, dass Ausländern ohne Dokumente bisher keine Ausweisung gedroht habe. Das habe mit der Formulierung aber nicht gesagt werden sollen, aber man verstehe den missverständlichen Charakter der Textstelle. Nachdem die Zeitung durch die Beschwerde

beim Presserat von dem Fehler erfahren habe, habe die Redaktion die Stelle korrigiert und einen Transparenzhinweis eingefügt.

Im fraglichen Absatz stehe nun der korrigierte Satz „US-amerikanischen Staatsbürgern könnte künftig die Ausweisung drohen, nur weil Familienangehörige keine Aufenthaltsberechtigung haben“.

Der Transparenzhinweis laute so:

*„Korrekturhinweis: In einer früheren Version des Textes konnte aufgrund einer missverständlichen Formulierung der Eindruck entstehen, Ausländer ohne gültige Dokumente wären vor Ausweisung geschützt, wenn ein Familienmitglied US-Bürger sei. Dem ist nicht so. Wir bitten, dies zu entschuldigen“.*

### **B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Satz „Ausländern ohne Dokumente könnte künftig die Ausweisung drohen, selbst wenn andere Mitglieder der Familie US-amerikanische Staatsbürger sind“ legt nahe, dass Ausländer ohne gültige Dokumente, aber mit einem US-amerikanischen Familienmitglied vor Trumps zweiter Amtszeit vor der Abschiebung sicher waren. Dem ist nicht so. Die Zeitung hat den Fehler aber korrigiert und gemäß Pressekodex einen Transparenzhinweis eingefügt.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>